

Az.: 3 RK 46/64

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 30. September
1964 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzenden,

sowie der Bundesrichter R i c h t e r und
Dr. L a n g k e i t

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Niedersachsen vom 24. März 1964 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Da das Landessozialgericht (LSG) die Revision nicht zuge-
lassen hat, wäre sie in dem vorliegenden Rechtsstreit nach
§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nur

statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens mit Erfolg gerügt worden wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Als einzige Revisionsrüge hat der Kläger geltend gemacht, das LSG habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen, anstatt in der Sache selbst zu entscheiden: Das LSG hätte ihm wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren müssen (§ 67 SGG). Diese Rüge ist unbegründet. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das am 27. November 1963 wirksam zugestellte Urteil des Sozialgerichts -SG- (§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 - BGBl I, 379) am Freitag, dem 27. Dezember 1963, abgelaufen war (vgl. § 151 Abs. 1 SGG). Die Rechtsmittelbelehrung des Urteils des SG entspricht § 66 Abs. 1 SGG. Insbesondere ist in ihr zutreffend darauf hingewiesen, bei welchen Stellen die Berufung nach § 151 Abs. 1 und 2 SGG eingelegt werden kann. Demnach war die erst am 28. Dezember 1963 beim LSG eingegangene Berufung verspätet. Daß sie innerhalb der Berufungsfrist bereits beim SG eingegangen war, genügt nicht (BSG, Beschl. vom 28. Januar 1956 - 1 RA 115/55 in SozR SGG § 151 Bl. Da 2 Nr. 3).

Zutreffend hat das LSG auch die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist nicht als vorliegend erachtet. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, dessen Prozeßführung der Kläger gegen sich gelten lassen muß (§ 73 Abs. 3 Satz 2 SGG), hat nicht ohne Verschulden im Sinne des § 67 Abs. 1 SGG gehandelt, wenn er die fehlerhaft adressierte Berufungsschrift mit seiner Unterschrift versehen zur Absendung gelangen ließ. Bei streng formgebundenen Prozeßhandlungen wie der Berufungseinlegung muß erwartet werden, daß ein Rechtsanwalt sich selbst von der fehlerfreien Abfassung der Berufungsschrift, insbesondere ihrer richtigen Adressierung, durch sorgfältige Durchsicht überzeugt, bevor er sie unterschreibt (vgl. BSG,



- 3 -

Beschl. vom 23. März 1962 - 4 RJ 319/61 - in SozR SGG § 67 Bl. Da 22 Nr. 33). Es kann den Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht entlasten, daß er die ausgehende Post - darunter auch die Berufungsschrift -, wie er selbst vorträgt, am 23. Dezember 1963, dem letzten Arbeitstag seines Büros vor Weihnachten, ohne nähere Kontrolle unterschrieben hat.

Demnach hat das LSG zu Recht die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG als unzulässig verworfen. Mangels einer durchgreifenden Revisionsrüge ist auch die Revision als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)